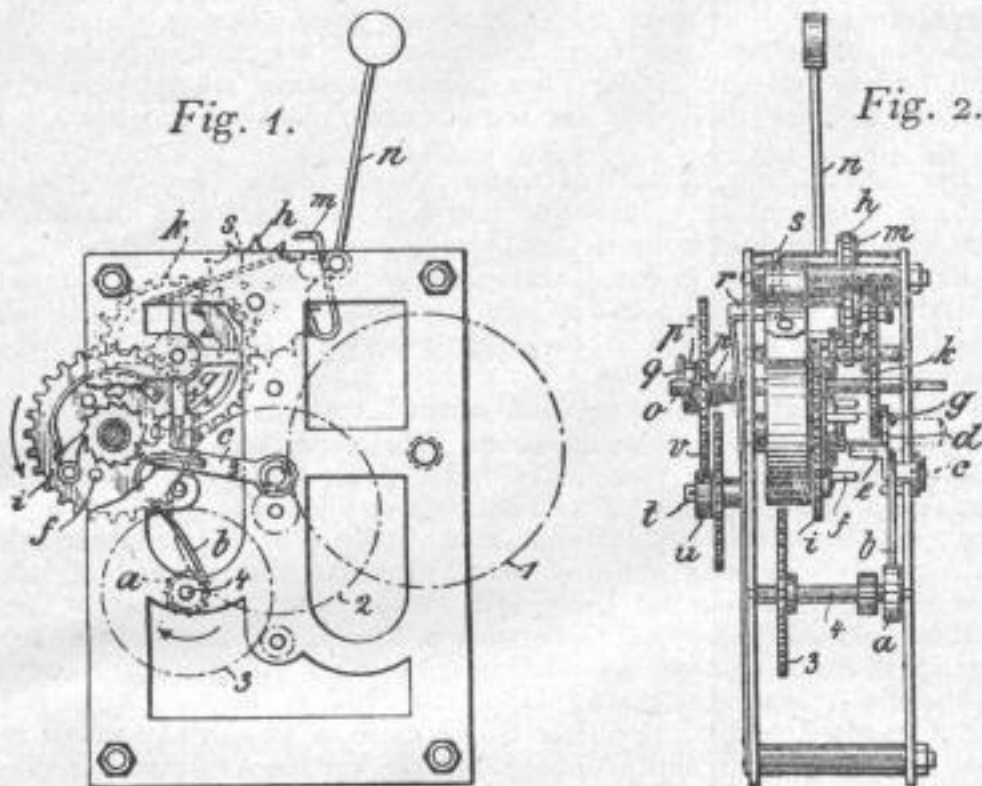
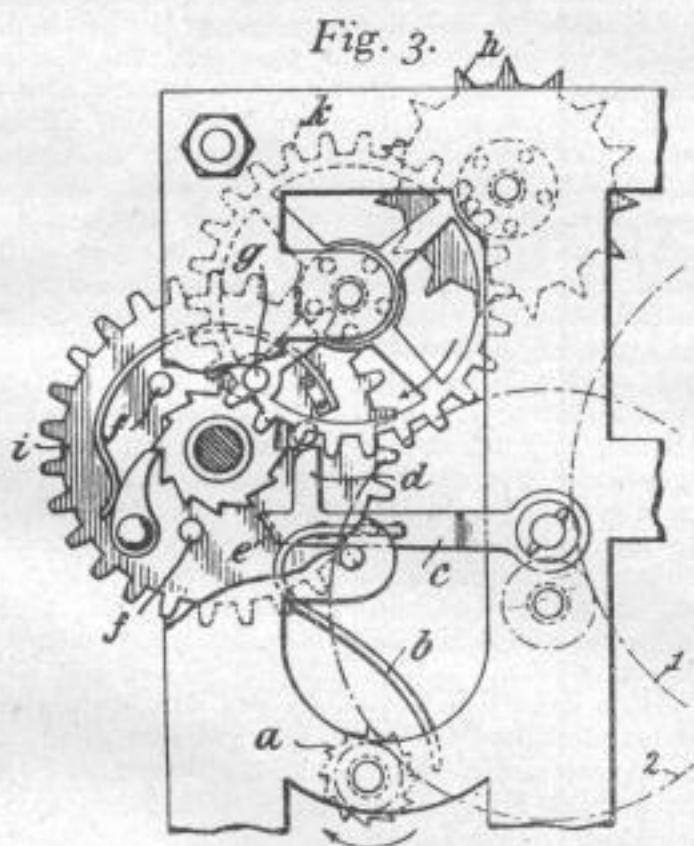


Fig. 3 zeigt das Weckerwerk in grösserem Massstabe in einer teilweise gebrochenen Ansicht von hinten, wobei das Sperrstück ausgelöst gedacht ist.

Auf der das Rad 3 tragenden Achse 4, welche von der Federtrummel 1 des Gehwerkes aus durch Vermittelung des Rades 2 angetrieben wird, ist ein Rad *a* vorgesehen, das zur Bewegung des aus der Feder *b* und dem Arm *c* bestehenden Sperrstückes dient. Der Arm *c* trägt einen nach oben ragenden Ansatz *d*, der je nach seiner Stellung den am Rade *k* des Wecker-



werkes vorgesehenen Sperrstift *g* entweder festhält oder freigibt, und an dem vorderen Ende des Armes *c* ist ein schräg liegender, nach innen hineinragender Vorsprung *e* angeordnet, welcher von den an der Trommel *i* des Weckerwerkes angebrachten Mitnehmerstiften *f* beeinflusst wird. Von der Weckertrummel *i* aus



wird in bekannter Weise durch das Rad *k* und das Rad *h* der Anker *m* und der Hammerbengel *n* in Schwingung versetzt.

Die Auslösevorrichtung, welche das Weckerwerk in demjenigen Zeitpunkte freigibt, in welchem das Wecken beginnen soll, ist in der Fig. 2 dargestellt und entspricht in ihrer Einrichtung und Wirkung vollkommen der für diesen Zweck allgemein üblichen Konstruktion. Auf der Welle *o* des Weckerzeigers ist nämlich ein Stift *q* befestigt, der bei der Einstellung des Weckerzeigers mitgedreht wird, so dass er eine dieser Einstellung jeweilig entsprechende Lage erhält. Wenn nun beim Gange des Uhrwerkes die Welle *t* sich dreht, so wird durch die Räder *u* und *v* auch die lose auf der Welle *o* sitzende, mit dem Rade *v* fest verbundene Hülse *p* gedreht, und wenn der Zeitpunkt erreicht ist, an welchem geweckt werden soll, so ist mittlerweile

durch das Radgetriebe *uv* die Hülse *p* so weit herumdreht, dass deren Einschnitt *p*¹ unterhalb des Stiftes *q* zu liegen kommt. Da nun die Hülse *p*, wie erwähnt, lose auf der Welle *o* sitzt, so kann die Feder *r* diese Hülse jetzt nach vorn (in Fig. 2 nach links) schieben, und hierdurch kommt der obere, nach innen umgebogene Teil der Feder *r* ausserhalb des Bereiches des auf der Hammerwelle angeordneten Sperrarmes *s* zu liegen, d. h. der Wecker wird ausgelöst.

Da nun die Stellvorrichtung von dem in der Richtung des Pfeiles (Fig. 1 und 2) rotierenden Rade *a* für gewöhnlich freigegeben, d. h. nach rechts gedrückt ist, so befindet sich die Sperrvorrichtung *bc* bei Auslösung der Teile *rs* stets in der in Fig. 3 gezeichneten Stellung, und der Wecker kann sofort zu läuten beginnen. Bei der Drehung der Weckertrummel *i* wird jedoch ein Mitnehmerstift *f* unter den Vorsprung *e* gedrückt und letzterer emporgehoben. Hierdurch wird die Feder *b* wieder nach links geschwungen und stützt sich mit ihrem Ende auf einen der oberen Zähne des Rades *a*, so dass nunmehr auch der Ansatz *d* wieder in der gehobenen Stellung festgehalten wird und der Sperrstift *g* an der Weiterbewegung verhindert, das Weckerwerk also festgestellt ist.

Bei der Weiterdrehung des Gehwerkes und des Rades *a* in der Pfeilrichtung wird die Feder *b* alsdann wiederum in die Stellung Fig. 3 gebracht, d. h. der Sperrstift *g* wird von dem Ansatz *d* freigegeben; es wiederholt sich nunmehr das vorbeschriebene Spiel der abwechselnden Auslösung und Feststellung des Weckers so lange, bis die Weckerfeder abgelaufen ist. Die Sperrvorrichtung tritt alsdann vollständig ausser Wirkung, die Feder *b* wird von dem Rade *a* nur nach rechts gedrückt, der Arm *c* senkt sich also und verbleibt in dieser Stellung bis zur nächsten Bethätigung des Weckers. Während der ganzen Ruhezeit des Weckers kann sich das Rad *a* frei drehen, ohne von der Vorrichtung *cb* belastet zu werden. Letztere kann also einen nachteiligen Einfluss auf den Gang der Uhr nicht ausüben.

Es ist einleuchtend, dass der Teil *a*, welcher als Träger für die Feder *b* des Sperrarmes *c* dient, in mannigfacher Weise ausgeführt werden kann, ohne dass die Wirkung dadurch verändert wird. Anstatt jenem Teil die Form eines Rades zu geben, kann derselbe auch in Form eines rotierenden Flügels, bezw. einer Wippe konstruiert werden, welche bei ihrer vom Gehwerk aus erfolgenden Bewegung den Arm *b* zeitweise freigibt.

Eine für den Uhrmacher wichtige Rechtsfrage.

Es sind über diejenigen Rechte, die man aus dem Besitze eines Pfandes im allgemeinen und welche im besonderen der Uhrmacher aus der Zurückbehaltung einer Reparatur erlangen kann, ebenso über die Berechtigung zur Innebehaltung einer an einen Kunden verliehenen Uhr seitens desselben oft noch recht falsche Ansichten verbreitet, und da man mit der Bekanntschaft dieser Rechte manchmal einen Vorteil erreichen kann, aber auch weil er sonst lehrreich ist, will ich hier einen Fall erwähnen, der mir neulich vorgekommen ist, und zwar in meiner langjährigen Praxis das erste Mal in dieser Weise.

Ein mir nur dem Namen nach bekannter Mann brachte seine wenig wertvolle Taschenuhr zur Reparatur. Der Preis wurde vereinbart, aber auch die Frist der Fertigstellung, die nach einigen Tagen stattfinden sollte.

Der Betreffende versprach, die Uhr dann abzuholen, bat mich aber, ihm einstweilen eine andere zu leihen, da er nicht gut ohne Uhr sein könne, und weil ich gerade keine minderwertige Uhr zur Hand hatte, gab ich ihm eine solche, welche gegen 15 Mk. mehr wert war als die seine.

Es vergingen acht Tage und noch mehr Zeit, ohne dass mein Kunde seine Uhr abholte, und da die mittlerweile über ihn eingezogenen Erkundigungen schlecht ausfielen, begab ich mich ein, aber auch mehrere Male in die Wohnung desselben, um meine Uhr zurückzuverlangen. Ich traf ihn aber nicht an, sondern nur seine Ehefrau, die mich kannte und meinen Wunsch gerechtfertigt fand.